

Lernfeld 4 Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen

(Änderungen sind mit **rot** gekennzeichnet.)

Kapitel 6 Werbungskosten

Seite 395, Aufgabe:

Michael Baumann ist Lehrer und benötigt ein häusliches Arbeitszimmer, da er keinen Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung hat. Die Kosten für seine gesamte Wohnung (Miete, Strom, Heizung usw.) beliefen sich insgesamt auf 7.448 €. Die Fläche des Arbeitszimmers betrug 18% der gesamten Wohnfläche. **Er hat an 110 Tagen seinem Arbeitszimmer gearbeitet.**

Für das Arbeitszimmer hat sich Baumann einen Schreibtisch für 1.750 € brutto gekauft, die Nutzungsdauer des Schreibtisches beträgt 10 Jahre.

Außerdem hat Baumann für sein Arbeitszimmer eine Schreibtischlampe für 75 € gekauft.

Seite 396, Aufgabe 2:

Aufgabe 2: Gesamtfall Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Ludwig Nell (65 Jahre) arbeitet als angestellter Informatiker bei einem Chemieunternehmen in Köln. Sein Bruttogehalt beträgt 3.200 € monatlich. Er fuhr an insgesamt 210 Tagen mit dem eigenen Auto. Der pro Tag zurückgelegte Weg (Hin- und Rückfahrt) betrug 44 km.

Herr Nell besuchte zwei Fortbildungsmaßnahmen. Die Kosten der ersten Fortbildung beliefen sich auf 800 € und wurden vom Arbeitgeber gezahlt. Die zweite Fortbildung bezahlte Herr Nell selbst. Die Kosten beliefen sich auf 900 €.

Der Arbeitgeber von Herrn Nell hat den Mitarbeitern die kostenlose Nutzung eines nahen gelegenen Fitnessstudios ermöglicht. Davon hat auch Herr Nell Gebrauch gemacht. In einem Fitnessstudio hätte er für die Nutzung 700 € bezahlen müssen.

Am 30.11.01 geht Herr Nell in den Ruhestand. Der Arbeitgeber schenkte ihm zu seinem Abschied 1.200 € in bar sowie ein Sachgeschenk im Wert von 500 €.

Ab dem 1.12.01 erhielt Herr Nell eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 1.538 € zu, die ihm am 2.12.01 überweisen wurde.

Herr Nell ist Mitglied im Verband deutscher Computerfachleute (VdC). Der Jahresbeitrag beträgt 120 €.

Er bezieht eine Fachzeitschrift für Computerfachleute (60 €) sowie eine Tageszeitschrift (130 €).

Herr Nell hat ein häusliches Arbeitszimmer. **Es stellt nicht den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit dar.** Für die Wohnung bezahlt er eine monatliche Miete in Höhe von 900 €. Die Wohnung ist 100 m² groß, das Arbeitszimmer umfasst 15 m². An Nebenkosten muss Herr

Nell monatlich 150 € bezahlen. Er hat an 50 Tagen von zu Hause aus in seinem Arbeitszimmer gearbeitet. Herr Nell hatte sich im Januar 01 einen neuen PC für 2.500 € brutto gekauft. Die AfA-Nutzungsdauer beläuft sich gem. BMF- Schreiben vom 26.2.2021 auf 1 Jahr. Das Finanzamt erkennt eine berufliche Nutzung zu 100% an.

Da Herr Nell während seiner Arbeitszeit immer Anzüge tragen muss (Anordnung des Chefs), möchte er die Kosten von 700 € geltend machen.

Berechnen Sie die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für 01.

Lösung:

Einnahmen	
Bruttogehalt 3.200 € * 11	35.200,00 EUR
Fortbildung DATEV steuerfrei (LStR R 19.7) + keine Werbungskosten	
Nutzung Fitnessstudio	700,00 EUR
Sachgeschenk Freigrenze überschritten (LStR 19.6)	1.200,00 EUR
Geldgeschenk stets Arbeitslohn	500,00 EUR
Versorgungsbezug	1.538,00 EUR
Versorgungsfreibetrag	209,17 EUR
Maximalbetrag x 1 / 12	85,00 EUR
+ Zuschlag x 1 / 12	25,50 EUR
Werbungskosten	
Fahrtkosten 210*0,30 € * 22 km	1.386,00 EUR
Fortbildung selbst bezahlt	900,00 EUR
Kontoführung	16,00 EUR
Berufsverband (11/12)	110,00 EUR
Fachzeitschrift (Tageszeitung nicht) (11/12)	55,00 EUR
Homeofficepauschale 50 x 6 € \$	300,00 EUR
AfA PC	2.500,00 EUR
Anzug nicht absetzbar, da auch privat nutzbar § 12 Nr.1 EStG	0,00 EUR
Werbungskostenpauschale Versorgungsbezüge	102,00 EUR
Einkünfte	33.743,50 EUR

Kapitel 8 Altersentlastungsbetrag

Übungsfälle

Fall 1: Altersentlastungsbetrag

Prüfen Sie in den folgenden Fällen, ob den Personen im Jahr 2023 ein Altersentlastungsbetrag zusteht und berechnen Sie ihn, falls notwendig. Benutzen Sie das Berechnungsschema.

a) Hermann Kock, geb. am 13.12.1958, wohnhaft in Krefeld, hat in 2023 folgende Einnahmen erzielt:

- Bruttoarbeitslohn aus einem bestehenden Dienstverhältnis 6.000 €

- Versorgungsbezüge i.S.d. § 19 (2) EStG in Höhe von 4.500 €
- b) Hans Pfeifer, **geb. am 01.06.1958**, wohnhaft in Flensburg, ist Fischhändler und hat folgende Einnahmen erzielt.
- Gewinn aus dem Fischhandel 7.500 € (**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**)
 - Einkünfte aus der Vermietung eines Mehrfamilienhauses 2.500 € (**Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**)
- c) Vera Horn, geb. 1.1.1959, wohnhaft in Freiburg, hat in 2023 folgende Einnahmen bzw. Einkünfte erzielt:
- Bruttoarbeitslohn (kein Versorgungsbezug) 2.500 €
 - gesetzliche Rente aus der Angestelltenversicherung 3.000 € (**sonstige Einkünfte**)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 769 €.
- d) Alfred Sonnenschein, **geb. am 15.07.1958**, wohnhaft in Mönchengladbach, hat in 2023 folgende Einkünfte:
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Angestelltenverhältnis) 2.250 €, Werbungskosten wurden nicht geltend gemacht
 - Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - 3.750 €.

Kapitel 9 Sonderausgaben - Altersvorsorgeaufwendungen

Anlage 4: Strukturierungshilfe

1. Berücksichtigungsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	Tragen Sie hier einige Beispiele für Altersvorsorgeaufwendungen aus dem § 10 (1) Nr. 2 EStG ein.
2. Höchstbetrag (§ 10 (3) Satz 1 EStG)	Der Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich anhand des Beitragssatzes (2023: 24,7 %) und der Beitragsbemessungsgrenze (8.950). Das sind im Jahre 2023: 8.950 Euro x 12 Monate = 107400 Euro x 24,7 % = 26.527,80, aufgerundet 26.528 Euro.
3. geringerer Betrag aus 1. und 2.	
4. abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	Siehe § 10 (3) Satz 5 EStG
5. = als Sonderausgabe abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	

Lernsituation 10 Sonderausgaben – sonstige Vorsorgeaufwendungen

Anlage 2: Ermittlung des Sonderausgabenabzugs für sonstige Vorsorgeaufwendungen Ehepaar Sander

Ermittlung der Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zur Krankenversicherung (KV)

Ehemann		
AN-Beiträge gesetzliche KV	3.028	
Ehefrau		
Private KV	5.322	
	<hr/>	
Krankenversicherungsbeiträge		8.350

Ermittlung des Kürzungsbetrags

Ehemann		
AN-Beiträge gesetzliche KV	3.028	
	<hr/>	
KV mit Krankengeldanspruch	3.028	
- 4 % Kürzungsbetrag		121
		<hr/>
verbleiben		8.229

Beiträge zur Pflegeversicherung (PV)

Ehemann		
AN-Beiträge PV	589	
Ehefrau		
Private PV	469	
	<hr/>	
Pflegeversicherungsbeiträge		1.058
		<hr/>
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		9.287

Beitragsrückerstattungen

Ehefrau		
Private KV und/oder PV	120	
	<hr/>	
- Beitragsrückerstattungen		120
		<hr/>
Summe Basisabsicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		9.167

Summe Basisabsicherung	9.167	
4 % Kürzungsbetrag	121	
Zusätzliche private KV	1.910	
Gesetzliche Versicherung gegen		
Arbeitslosigkeit	501	
Unfall-, Haftpflicht- und		
Risikoversicherungen	560	
	<hr/>	
Summe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG	12.138	
davon ansetzbar (höchstens 4.700)		4.700
Anzusetzende sonstige Vorsorgeaufwendungen		<hr/>
		9.167